

Aktionsgemeinschaft TU Wien

Schäffergasse 19/14

1040 Wien

fabian.stuetz@agtu.at



Per Mail an: daniela.rivin@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 16.8.2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-52.500/0018-WF/IV/6b/2016

Stellungnahme zur HSG-Novellierung

Zu § 12 Abs. 2a

Mit dem Einräumen der Vertretungsrechte ist eine gelungene Verbesserung entstanden, jedoch sollte §12 Abs. 2a erweitert werden und wie folgt lauten:

„Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften sind ermächtigt, auf Antrag eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds der Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft diese im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, insbesondere in studienrechtlichen, studienförderungsrechtlichen, familienbeihilfenrechtlichen, unterhaltsrechtlichen, sozialrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten, vor Behörden, Verwaltungsgerichten und ordentlichen Gerichten unentgeltlich zu vertreten. Die Bestimmungen über die Anwaltpflicht bleiben unberührt.“

Zu §13 Abs. 1

Hier ist die Umwandlung der Fristen von Stunden in Werktage nicht studierendenfreundlich und erschwert der ÖH, den wahlwerbenden Gruppen, sowie auch etwaigen studentischen Vereinen die Arbeit, sowie die kurzfristige Einladung. Hierbei sollte auch noch die genaue Klärung eines Werkstags vorgenommen werden. Auch die Kostenweiterverrechnung ist nicht gut formuliert und definiert, denn wo endet der „ordentliche Betrieb“ und wo beginnt das Maß in den „über den ordentlichen Betrieb hinausgehende Betrieb“ zu gehen? Hier sieht die AktionsGemeinschaft TU Wien schon etwaige Rechtsstreitigkeiten als vorprogrammiert. Des Weiteren sind die „angemessene Kautionen“ kein sehr präziser Begriff, womit der Willkür der Hochschulen Haus und Hof geöffnet werden.

Unsere Empfehlung wäre eine Streichung der Kaution.

Zu § 13 Abs. 6

Es sollte eine genaue Definition von zweckwidrig vorgenommen werden.

Zu § 14 Abs. 5

Dass die Zuständigkeit bei der Kontrollkommission liegt, ist positiv herauszustreichen.

Zu § 15 Abs. 4

Die massive Einschränkung von Umlaufbeschlüssen erschwert die Arbeit von Studienvertretern und ist daher stricktest abzulehnen!

Zu § 17 Z4a

Ist sehr sinnvoll!

Zu § 19 Abs. 3

Wir begrüßen die Intention des Gesetzgebers, die Arbeit der größeren Studienvertretungen zu erleichtern. Nach Rücksprache mit sämtlichen derzeit bestehenden und von dieser Regelung betroffenen Studienvertretungen, zeigt sich allerdings, dass diese Maßnahme einhellig nicht als Erleichterung wahrgenommen, sondern entschieden abgelehnt wird.

Die vorgeschlagene Änderung des §19 Abs. 3 erfolgt, da in Zukunft, aufgrund der PädagogInnenbildung NEU, nur mehr eine Studienvertretung für sämtliche Lehramtsfächer an einer Bildungseinrichtung zuständig sein wird. Bisher wurden an der Universität Wien die verschiedenen Studierenden der unterschiedlichsten Lehramtsstudien von 86 Studienrichtungsvertretern betreut. Ob diese Betreuung in Zukunft durch 5 oder 7 Studienrichtungsvertreter geschieht, ist nur ein marginaler Unterschied.

Jedoch hätte die vorgeschlagene Änderung für langjährig bestehende, bisher sehr gut und effizient arbeitende Studienvertretungen erhebliche Auswirkungen. Auswirkungen auf die grundlegende politische Struktur, Auswirkungen welche nicht der Zielsetzung dieser Novelle entsprechen. Das Vorhaben dieser Novelle umfasste lediglich die Anpassung des HSG an die neue Lehrerausbildung, legistische Bereinigungen sowie die Beseitigung im Evaluierungsprozess festgestellter Problemfelder. Bei der Änderung des §19 Abs. 3 handelt es sich um keine Problemlösung, da es bei der derzeit bestehenden Regelung kein Problem gibt.

Bei Einführung einer dritten Stufe würde außerdem die Anzahl der Mandatare der Studienvertretungen, abhängig von der jeweiligen Wahltagsverordnung des Bundesministers, von Wahl zu Wahl hin und her springen. Die Anzahl der Wahlberechtigten divergiert nämlich wesentlich je nach Datum des Einzahlungs-Stichtags, welcher wiederum von den vom Bundesminister festgelegten Wahltagen abhängt. Diese Planungsunsicherheit führt definitiv zu einer erschwerten Wahrnehmung der Aufgaben der Beratung und Vertretung der Studierenden und läuft damit dem in den Erläuterungen postulierten Zweck dieser Änderung vollkommen entgegen.

Aus den genannten Gründen plädiert die Aktionsgemeinschaft TU Wien mit Nachdruck dafür, die bisherige Regelung beizubehalten.

Zu § 31 Abs. 5 und 6

Bezugnehmend auf die vorgeschlagene Fassung des Bundesministeriums muss die Aktionsgemeinschaft TU Wien vehement dagegen auftreten. Es kann aus unserer Sicht nicht

sein, dass Studienvertreter als gewählte Repräsentanten, sowie Mitglieder in Universitätsgremien für ihre Tätigkeiten Entschuldigungen oder Zeitbestätigungen einbringen müssen, diese Praktik mag sich im Pflichtschul Sektor bewähren, kann aus unserer Sicht aber nicht auf den Hochschulsektor mit angehenden Akademikerinnen angewandt werden.

Daher schlagen wir vor unsere alternative Fassung zu 100% zu übernehmen.

Geltende Fassung:

(5) Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind berechtigt, anstelle von Einzelprüfungen kommissionelle Prüfungen abzulegen. Die freie Wahl der Prüferinnen und Prüfer ist ab dem zweiten Prüfungsantritt zulässig. Diese Berechtigungen erstrecken sich auch auf die beiden darauffolgenden Semester nach dem Semester der Beendigung der Funktion als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter.

(6) Soweit für eine Lehrveranstaltung an einer Bildungseinrichtung eine Anwesenheitsverpflichtung vorgesehen ist, kann diese von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern, zusätzlich zu den bestehenden Regelungen betreffend die Ausnahmen der Anwesenheitsverpflichtung, um höchstens 30vH unterschritten werden.

Vorschlag Aktionsgemeinschaft TU Wien für die neue Fassung

§31 Abs. 5

(5) „Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter sind berechtigt, auf Antrag anstelle von Prüfungen, die nur von einem Prüfer zur Gänze durchgeführt werden, kommissionelle Prüfungen abzulegen. Dies gilt ab dem zweiten Prüfungsantritt auch für Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter. Die Prüfungskommission muss sich aus mindestens drei Personen zusammensetzen. Kommissionelle Prüfungstermine sind unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorbereitungszeit jedenfalls für den Anfang, für die Mitte oder für das Ende jeden Semesters anzusetzen. Die kommissionelle Prüfung kann bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter sowohl aus einem schriftlichen als auch aus einem mündlichen Teil bestehen.“

Erläuterungen:

Der Zweck der bisherigen Bestimmung war der Schutz vor potenziell willkürlichen Beurteilungen durch einen einzelnen Prüfer. Kommissionelle Prüfungen, also die umfassende Beurteilung durch mehrere Prüfer, gelten schon seit jeher als "sicherste Beurteilungsart" (Materialien zum AHStG, ErlRV 22 BlgNR 11.GP,55). Durch die kommissionelle Prüfungsmöglichkeit für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter soll "die Furcht vor einer allenfalls unobjektiven Prüfung zerstreut werden" (Materialien zum HSG1973, ErlRV 673 BlgNR 13.GP,17). Der aktuelle, offenbar unklare Begriff „Einzelprüfungen“, der erkennbar auf §4 Z29 UniStG zurückgeht, soll verworfen und durch die Wendung „von einem Prüfer [...] durchgeführt“ ersetzt werden. Die Wendung „zur Gänze“ soll sicherstellen, dass das kommissionelle Prüfungsrecht nicht dadurch ausgehöhlt wird, dass mehrere LV-Leiter formal eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung abhalten, aber nicht jeder von ihnen an der umfassenden Beurteilung (d.h. jeder einzelnen Teilleistung) mitwirkt. „zur Gänze“ durchgeführt bedeutet, dass alle Teilleistungen von allen LV-Leitern beurteilt werden, so wie auch bisher bei der Beurteilung von kommissionellen Prüfungen, die durch einen einzigen (schriftlichen oder mündlichen) Prüfungsakt erfolgen, alle Mitglieder bei

der Beurteilung vollständig mitwirken müssen (mündlich: durchgehende Anwesenheit aller Kommissionsmitglieder; schriftlich: Korrektur durch alle Kommissionmitglieder). Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll somit klargestellt werden, dass Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter auch bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ein Recht auf eine (objektive) kommissionelle Prüfungsbeurteilung erhalten.

Das Recht auf eine kommissionelle Prüfung erst ab dem zweiten Prüfungsantritt bei einer Lehrveranstaltung mit prüfungsimmanentem Charakter soll verhindern, dass die im Studienplan vorgeschriebenen Prüfungsarten leichtfertig umgangen werden können. Andernfalls wäre es denkbar, ein Studium, das aus (ganzsemestrigen) prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (mit Anwesenheitspflicht und mehreren Teilleistungen) besteht, ausschließlich bereits mit dem Erstantritt kommissionell zu absolvieren.

Da die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen autonom von den Bildungseinrichtungen festgelegt werden kann, ist sicherzustellen, dass zumindest drei Personen der Kommission angehören, um eine objektive Beurteilung zu gewährleisten. Die allgemeine Bestimmung des §59 Abs3 UG über die Prüfungstermine muss wörtlich (aber leicht modifiziert) übernommen werden, da im FHStG und HG vergleichbare Bestimmungen fehlen, die HSG-Schutzbestimmungen aber für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter aller Bildungseinrichtungen gelten muss.

Durch die Ermächtigung zu einem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil bei kommissionellen Prüfungen von im Studienplan vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen soll der Form der Kenntniskontrolle bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (mehrere unterschiedliche, meist mündliche und schriftliche Teilleistungen) entgegengekommen werden. Grundsätzlich hat der Verwaltungsgerichtshof bereits auf Basis des regulären Studienrechts den „Formenwechsel“ von einer Prüfung durch einen Prüfer auf eine kommissionelle Prüfung aufgrund der "einschneidenden Rechtsfolge" einer Zulassungsbeendigung nach dem letzten, negativen Prüfungsantritt für nicht relevant erachtet; denn steht die "Gewinnung objektivierter Prüfungsergebnisse im Vordergrund [...], so bedeutet dieser Formenwechsel keinen Unterschied im Wesen dieser Prüfung gegenüber dem Regelfall der Einzelprüfung vor dem Einzelprüfer" (VwGH 19.04.1995, 94/12/0131 = VwSlg 14238 A/1995). Nichts anders kann für den "Formenwechsel" von einer im Studienplan vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (mit mehreren Teilleistungen und Anwesenheitspflicht) auf eine (eventuell auch nur aus einem schriftlichen oder mündlichen Teil bestehende) kommissionelle Prüfung gelten. Der Schutz muss für alle Prüfungsarten gelten, die Bildungseinrichtungen im Rahmen ihrer Autonomie vorsehen können und damit gerade auch für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen.

§31 Abs. 6

(6) „Die freie Wahl der Prüferinnen und Prüfer ist auf Antrag ab dem zweiten Prüfungsantritt zulässig und gilt auch für Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter.“

Erläuterungen:

Aufgrund der umfangreicheren Bestimmungen hinsichtlich der kommissionellen Prüfung soll die freie Prüferwahl in einem eigenen Absatz geregelt werden.

In §31 HSG 2014 wird ein Abs. 7 eingefügt:

(7) „Die Berechtigungen gem. Abs. 5 und 6 erstrecken sich auch auf Anträge, die in den beiden darauffolgenden Semestern nach dem Semester der Beendigung der Funktion als Studierendenvertreterin oder Studierendenvertreter gestellt wurden.“

Erläuterungen:

Aufgrund der ligistischen Trennung des kommissionellen Prüfungsrechts vom Recht auf freie Prüferwahl musste auch die Verlängerung der Inanspruchnahme dieser Rechte in einem eigenen Absatz geregelt werden. Damit kommt außerdem zum Ausdruck, dass die Rechte gemäß Abs.3 unabhängig vom Status der Studierendenvertreterin und des Studierendenvertreters (zum Antragszeitpunkt) zeitlich unbegrenzt möglich ist.

§31 HSG 2014 wird ein Abs. 8 eingefügt:

(8) „Soweit für eine Lehrveranstaltung an einer Bildungseinrichtung eine Anwesenheitsverpflichtung vorgesehen ist, kann diese von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern, zusätzlich zu den bestehenden Regelungen betreffend die Ausnahmen der Anwesenheitsverpflichtung, um höchstens 30vH unterschritten werden. Für die Unterschreitung der Anwesenheitsverpflichtung dürfen keine Ersatzleistungen vorgeschrieben werden. Dies gilt auch für Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter.“

Erläuterungen:

Die letzten beiden Sätze stellen lediglich eine Klarstellung der bestehenden Rechtslage dar.

Zu § 36 Abs. 6

Die Regelung ist positiv zu bewerten.

Zu § 39 Abs. 7

Der Vorschlag ist zu begrüßen, da die ÖH BV dadurch fristgerecht ihre Gelder verteilen kann und so nicht in Konflikt mit dem Gesetz kommt.

Zu § 40

Diese Änderungen sind zu begrüßen um standardisierte Jahresvoranschläge und Jahresabschlüsse der Hochschulvertretungen und der Bundesvertretung zu gewährleisten. Dies ermöglicht auch eine einfachere Prüfung dieser und macht die ÖH auch transparent.

Zu §42In §42 HSG 2014 wird ein Abs. 8 eingefügt:

(8) "Rechtsgeschäfte dürfen nur im Zusammenhang mit der Vertretung der studienbezogenen Interessen der Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft abgeschlossen werden."

Erläuterungen:

Dies soll verhindern, dass Rechtsgeschäfte, welche auf das „allgemein politische Mandat“ gestützt sind, zustande kommen.

Zu § 43 Abs. 5

Auch diese Konkretisierung erscheint sinnvoll.

Zu § 44 Abs. 2

Es sollte die geltende Fassung „nachzuweisen“ bestehen bleiben um Manipulationen vorzubeugen.

Zu § 45 Abs. 1

Die Briefwahl ist ein wichtiger Bestandteil jeder Wahl. Daher besteht die Aktionsgemeinschaft TU Wien auch auf dieses Gut. Um es jedem Studierenden weitestgehend zu ermöglichen sein volles Wahlrecht auszuüben, haben wir eine einfache Lösung zur Wahlordnung.

Somit ist unsere Lösung für diese Problematik die Änderung des Wortlauts in § 52 Abs. 1 HSWO, momentan ist das Ende der Antragsfrist eine Woche vor dem ersten Wahltag, diese Frist müsste um eine Woche verkürzt werden. In weiterer Folge muss die beantragte Wahlkarte bis Donnerstag vor dem ersten Wahltag bei der jeweiligen Wahlkommission einlangen, welche dann die Wählerevidenz in das elektronische Wahladministrationssystem eintragen. Womit das papierene Wahlregister wie in der jetzigen Regelung auch am Montag vor der Wahl erstellt werden kann. Langt die Wahlkarte nicht bis Donnerstag vor der Wahl bei der jeweiligen Wahlkommission ein, so bleibt die vorgeschlagene Regelung des Ministeriums erhalten und das Wahlrecht für die Studienvertretung erlischt.

Hierfür muss auf dem äußeren Kuvert ein zusätzliches Textfeld eingeführt werden, welches die zwei gewählten Hochschulstandorte enthält, bei denen man die Studienvertretung wählen möchte, so man sein Wahlrecht dann auch noch im Wahllokal wahrnimmt. Damit muss das Kuvert bei der Auszählung durch die Wahlkommission auch auf eine Abweichung der gewählten Hochschulvertretung zur gewählten Studienvertretung überprüft werden.

Eine Alternative dazu wäre:

Die Regelung des neuen §47 Abs. 2a HSG, wonach Studierenden das aktive Wahlrecht nur für zwei Hochschulvertretungen und die dazugehörigen Studienvertretungen zukommt, sollte wie folgt geändert werden:

Studierende eines an mehreren Bildungseinrichtungen gemeinsam eingerichteten Studiums sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 und 2 für die jeweilige Wahl, abweichend von Abs. 1 und 2 für zwei Hochschulvertretungen nach Wahl und die dazugehörigen Studienvertretungen an zwei Bildungseinrichtungen nach Wahl der oder des Studierenden aktiv wahlberechtigt und für die Hochschulvertretungen und die Studienvertretungen an allen am gemeinsam eingerichteten Studium beteiligten Bildungseinrichtungen passiv wahlberechtigt.

Dadurch könnte das aktive Wahlrecht zur Studienvertretung an zwei anderen Bildungseinrichtungen ausgeübt werden als das aktive Wahlrecht zur Wahl der beiden ausgewählten Hochschulvertretungen. Die lokalen Wahlkommissionen wären somit nicht vom Wissen über die beiden, im Rahmen der Briefwahl ausgewählten, Stimmzettel abhängig und könnten Stimmzettel für die Wahl zur Studienvertretung aushändigen. Sobald die Stimmabgabe bei Wahlen zu Studienvertretungen an zwei Bildungseinrichtungen erfolgte, wird ein Sperrvermerk in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis eingetragen.

Zu § 47 Abs. 1 und 2a

Hierbei teilt die Aktionsgemeinschaft TU Wien die Bedenken der ÖH, hinsichtlich der Manipulation der Wahlbeteiligung, sowie der Erschweris der Wahl. Die Beschränkung auf zwei zu wählende Standorte ist sinnvoll und wird dahingehend auch für die Wahlkommissionen einfacher zu überblicken.

Alternativ gilt die oben genannte Regelung bei § 45 Abs. 1 zu übernehmen. Dadurch wird die Wahl der Hochschulvertretung von der Wahl der Studienvertretung entkoppelt und somit für alle Beteiligten einfacher abzuwickeln.

Zu § 47 Abs. 5

Die Regelung für das aktive Wahlrecht ist sehr sinnvoll, jedoch sollte sich die passive Wahlberechtigung nicht auf den Stichtag beziehen sondern auf den Wahltag – siehe §41 Abs.1 NRWO 1992.

[...die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.]

Zu § 50 Abs. 6

Eine begrüßenswerte Regelung.

Zu § 51 Abs. 1

Äußerst begrüßenswerte Lösung!!!

Zu § 51 Abs. 3

Hier sollte jedenfalls auch eine elektronische Verlautbarung verankert werden (z.B. auf der Homepage der Hochschulvertretung). Eine Verlautbarung lediglich in den Räumlichkeiten und auf Plakatflächen ist in der heutigen Zeit nicht mehr zeitgemäß. Auch eine Bekanntgabe per elektronischer Mail-Aussendung an die Studierenden wäre hier eine Option.

Zu § 53 Abs. 3

Eine gelungene Änderung.

Zu §55 Abs. 4

Damit wurde endlich auf die Kritik der ÖH und ihren Fraktionen eingegangen und der Missstand des Erlöschens eines Mandates erst dann zum Tragen kommt, wenn der Inskription

in ein konsekutives Studium nicht nachgekommen wird. Damit wird auch endlich auf die Schwierigkeit der Vertretungsarbeit in einem BA/MA-System eingegangen.

Zu § 58 Abs. 1

Hier sollte die Möglichkeit mittels Wahlkarte zu wählen auch bei Wahlwiederholungen gegeben sein, da ansonsten eine maßgebliche Benachteiligung von Studierenden in Mobilitätsprogrammen, mit Betreuungsverpflichtungen stattfindet. Ebenso könnte es Studierende, welche durch eine Exkursion oder ein Praktikum verhindert sind ihr Wahlrecht kosten, dies wäre untragbar. Aufgrund einer praktikablen Lösung, wird seitens der Aktionsgemeinschaft TU Wien ein Schwellenwert von 20000 Wahlberechtigten empfohlen.

[Bei einer Wahlwiederholung ist eine Stimmabgabe durch Briefwahl in Form der Übermittlung einer Wahlkarte erst ab 20000 Wahlberechtigten zulässig.]

Zu § 59 Abs. 2 und 3

Die Änderung ist zu begrüßen.

Zu § 60 Abs. 1 und § 63 Abs. 10

Hierbei tragen die gewünschten Änderungen zu Verbesserung der Situation bei.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme



Obmann der Aktionsgemeinschaft TU Wien

Fabian Stütz